

URTEIL

DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS FÜR TIERRECHTE

vom 7. MAI 2001

In der Strafsache Rassendiskriminierung und Vernichtung von Hunden in Deutschland, aufgrund Artikel 2ff. der Statuten des Internationalen Gerichtshofes für Tierrechte, aufgrund der Anklageschriften und der Zulässigkeit der Klage, in Anbetracht der Vorladung der Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief und unter Anhörung der durch beide Parteien dargelegten Sachverhalte, fällt der Internationale Gerichtshof für Tierrechte folgendes Urteil:

URTEILSSPRUCH

Die Angeklagten

Bundeskanzler **GERHARD SCHRÖDER**, Vizekanzler **JOSEPH FISCHER**, Bundespräsident **JOHANNES RAU**, Bundestagspräsident **WOLFGANG THIERSE**, Bundesinnenminister **OTTO SCHILY**, Bundesjustizministerin **HERTA DÄUBLER-GMELIN**, Bundesministerin **RENATE KÜNST** und **35 WEITERE VERANTWORTLICHE ENTSCHEIDUNGSTRÄGER DEUTSCHLANDS** sind vom Gericht für schuldig befunden worden, die Rassendiskriminierung von Hunden und die Diskriminierung ihrer Halter nicht zu bekämpfen, sondern im Gegenteil aktiv zu fördern.

Sie sind **SCHULDIG**, jahrelang unterlassen zu haben, dem Missbrauch von Hunden als Kampfwanne einen Riegel auf gesetzlicher Basis vorzuschieben, trotz jahrelanger Warnungen aus Tierschutzkreisen. Durch ihre Nachlässigkeit und Untätigkeit als Gesetzgeber sind die Angeklagten in höchstem Masse verantwortlich für die tragischen Unfälle mit einzelnen, von kriminellen Individuen durch perverse und grausame Erziehungsmethoden zu einem artwidrigen Verhalten abgerichteten Hunden.

Sie sind **SCHULDIG**, die Rolle des Hundes als individuelles Wesen und als Sozialpartner unzähliger Menschen nicht nur zu missachten, sondern tausende von Hunden durch behördliche Beschlüsse der Verfolgung, den psychischen und physischen Leiden und der Vernichtung preiszugeben.

Sie sind **SCHULDIG**, einen Teil der Bevölkerung Deutschlands gezielt und systematisch durch gesetzliche Bestimmungen und behördliche Meinungsmache der Massenhysterie, der Denunziation und der gesellschaftlichen Ächtung, seelischer Not auszusetzen.

Sie sind **SCHULDIG** durch massive Erhöhung der Hundesteuer einen Teil der Bevölkerung Deutschlands empfindlich zu benachteiligen.

Die Bundesbehörden sind vom Gericht für **SCHULDIG** befunden worden, durch die Schaffung eines hunde- und hundehalterfeindlichen Bundesgesetzes gegen die im

Grundgesetz verankerten Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verstoßen.

Sie sind **SCHULDIG**, ein verfassungswidriges Gesetz zum Schaden weiter Bevölkerungskreise Deutschlands in Kraft gesetzt zu haben.

Alle Angeklagten sind **SCHULDIG**, durch eine rassistisch geprägte und unerbittlich durchgesetzte Anti-Hundepolitik Deutschland vor der internationalen Gemeinschaft in Verruf zu bringen, berüchtigte Verfolgungsmethoden einer unseligen Vergangenheit erneut anzuwenden und dadurch dem wiedererlangten Ansehen Deutschlands schwer zu schaden.

Sie sind **SCHULDIG**, durch ihr Verhalten, der deutschen und internationalen Jugend ein Beispiel der Zersetzung gesellschaftlicher Bindungen, der Rohheit und Gewalttätigkeit vor Augen zu führen.

Sie sind der Absicht **SCHULDIG**, ihr unheilvolles Gesetz auf andere EU-Staaten auszudehnen.

Das Gericht beantragt daher die unverzügliche Inkraftsetzung folgender, von ihm für berechtigt befundenen Anträge der Klägerschaft :










- ☞ **AUFHEBUNG** aller bestehenden Landeshundeverordnungen in der Bundesrepublik Deutschland und Wegfall aller Rassenlisten, Verbot der Tötung von Hunden aufgrund ihrer Rassenzugehörigkeit.
- ☞ **ERSATZLOSE AUFHEBUNG** des neuen Bundesgesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001.
- ☞ **ÖFFENTLICHE REHABILITIERUNG** der in Rassenlisten erfassten Hunde und ihrer Halter.
- ☞ Jegliche rassenbezogene **DISKRIMINIERUNG** (Wesenstests, Kampfhundesteuern, Beförderungsverbote, öffentliche Kennzeichnungspflicht von Hunden und Haltern und sonstige Auflagen) sind **ABZUSCHAFFEN**.
- ☞ Für die aufgrund der erfolgten Diskriminierung in den Tierheimen befindlichen Hunde sind Maßnahmen zu ergreifen und **MITTEL BEREIT ZU STELLEN**, die für diese eine notfalls lebenslange art- und tierschutzgerechte Unterbringung gewährleisten und die deren Vermittlungschancen fördern.
- ☞ Bereits verhaltensauffällig gewordene Hunde sind einem kynologisch-wissenschaftlich fundiertem Wesenstest durch ein unabhängiges, gerichtlich bestelltes und vereidigtes **SACHVERSTÄNDIGENGREMIUM** zu unterziehen.
- ☞ Hundehalter und -züchter sind durch ein Heimtierschutz- und -zuchtgesetz streng zu überwachen.
- ☞ Missbrauch von Hunden durch beutemotivierte Ausbildung und/oder Training für Hundekämpfe sowie Haltungsfehler und Tierquälerei sind nachhaltig zu **AHNDEN**.
- ☞ Für Hunde mit inadäquatem Aggressionsverhalten sind Resozialisierungsprogramme zu schaffen.
- ☞ Eine schmerzfreie Tötung dieser Hunde darf nur erfolgen, wenn diese hochgradig gefährlich sind und keines der **RESOZIALISIERUNGSPROGRAMME** erfolgreich war.
- ☞ Den Antrag der Verteidigung auf **ERRICHTUNG EINER ANWALTSSTELLE** für Hunde, besonders auch die Ernennung von und Hundeanwälten durch die

Bundesregierung auf Antrag der repräsentativen Hunde- und Tierschutzorganisationen erachtet das Gericht als sinnvoll, ja als unumgänglich.

Der Gerichtshof richtet an alle EU-Staaten den Appell, dem verfassungs- und europarechtswidrigen Beispiel Deutschlands, die Gefährlichkeit von Hunden aus rassespezifischen Kriterien abzuleiten und festzusetzen, **NICHT ZU FOLGEN**.

Genf, 7. Mai 2001

Urteil geht an :

-  alle Beklagten
-  alle Regierungen der EU-Staaten
-  EU-Kommission
-  Europaparlament
-  UNO
-  Unesco
-  Europarat
-  Europäischer Gerichtshof
-  Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte